



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.07.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2784 –

Frage Nummer 37

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann werden die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Bundes-Wärmeplanungsgesetzes durch die Staatsregierung für die kommunale Wärmeplanung rechtskräftig, nachdem die Kommunen in den Startlöchern stehen und die Fristen näher rücken, wie viele Mittel wird die Staatsregierung auf die zugesagten Mittel des Bundes für Bayern in Höhe von 80 Mio. Euro noch drauflegen, nachdem Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger dies angekündigt hat, und gibt es schon Überlegungen der Staatsregierung, wie die Regelungen der kommunalen Finanzaufsicht in Bayern geändert werden können, um Kommunen mehr Spielraum bei langfristigen, kostspieligen Investitionen in Wärmenetze und sonstigen Investitionen im Rahmen der Energiewende zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die rechtskräftige Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) in Landesrecht setzt die Übereinkunft zwischen Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden zum Kostenausgleich für die Aufgabenübertragung voraus. Nachdem der Bund den seit Langem angekündigten „Leitfaden Wärmeplanung“ erst zum 01.07.2024 vorgelegt hat, war bis dahin eine vollumfängliche Abschätzung der Kosten und denkbarer landesrechtlicher Vereinfachungen nicht möglich. Unabhängig davon befinden sich die Staatsregierung und die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände bereits in den Verhandlungen zum Konnexitätsausgleich im Zuge der Pflichtübertragung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne auf Städte und Gemeinden. Der Ausgleich dafür muss sich nach der Konsultationsvereinbarung zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips vom 21.05.2004 richten, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Kostenfolgeabschätzung und die Festlegung der Art und Weise des Mehrbelastungsausgleichs. Über die Höhe des Ausgleichs wird derzeit in konstruktivem Austausch zwischen den Beteiligten gesprochen. Einem Verhandlungsergebnis kann dabei nicht vorausgegriffen werden. Unabhängig davon geht es nicht nur um einen reinen Finanzausgleich, sondern es sind auch Einsparungen aufgrund von Unterstützungsleistungen zu berücksichtigen, die den Kommunen die einfachere Erfüllung der übertragenen Aufgaben ermöglichen. Dass der Freistaat bereits heute über seine Verpflichtungen hinaus die bayerischen Kommunen bei der Wärmeplanung unterstützt, unterstreicht die seit Juni 2024 laufende Förderung von

Kurz-Energienutzungsplänen (sog. „Kurz-ENP“) zur Vorabanalyse einer interkommunalen Wärmeplanung.

Nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration dienen die Regelungen in den Kommunalgesetzen zur Haushaltswirtschaft und zum Kreditwesen dazu, die Aufgabenerfüllung und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen sicherzustellen. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen kann die Finanzlage der jeweiligen Kommune vor Ort angemessen beurteilt werden. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, diese Regelungen vor dem Hintergrund von Investitionen in Wärmenetze bzw. in die Energiewende zu ändern.